

amtliche Bekanntmachung 1



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25. September 2024	09:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Fridritt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Fridritt	480	Gebäude- und Freifläche	Nähe Pfarrer-Weigand-Weg	0,0575	1333

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit zwei **Lagerhallen**:

Lagerhalle I: freistehende, eingeschossige, unbeheizte und nicht unterkellerte Lagerhalle mit geneigtem Dach, überwiegend in Holzkonstruktion errichtet; Aufdach-Photovoltaikanlage (nicht im Verkehrswert entalten) Nutzfläche rd. 258 m²; Baujahr ca. 2011/2012;

Lagerhalle II: freistehende, eingeschossige, unbeheizte und nicht unterkellerte Lagerhalle mit geneigtem Dach, überwiegend in Holzkonstruktion errichtet; Nutzfläche rd. 59 m²; Baujahr ca. 2020/2021;

aktuelle Nutzung beider Hallen zur Vermietung von Stellplätzen für Wohnmobile und Kfz;

Verkehrswert: 100.000,00 €

Zubehör: 46.000,00 € (Aufdach-Photovoltaikanlage)
(nicht im Verkehrswert enthalten)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Seufert, Bad Kissingen (Tel.: 0971/1279; AZ: 1P23 II/X me)

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.